

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1980

Nr. 11

12. November 1980

32209

26) G. Nr. /366/ ⁴ II 14 c

Nachstehend geben wir Erläuterungen zur Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -) vom 30.6.1980 (GBI.I Nr.24 S.235) bekannt. Ferner teilen wir den Wortlaut dieser Verordnung mit.

Schwerin, den 18.9.1980
Der Oberkirchenrat
Müller

Erläuterungen

zur Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -) vom 30.6.1980 (GBI. I Nr.24 S.235)

Am 1. Oktober 1980 tritt eine neue Veranstaltungsverordnung (VAVO) in Kraft, die die geltende Verordnung vom 26.11.1970 (GBI.II 1971 Nr. 10 S.69) ablöst. U.a. wurde die bisherige lückenhafte Einzelaufzählung anmeldefreier religiöser Veranstaltungen durch eine Generalklausel ersetzt und statt der Anmeldefreiheit für Zusammenkünfte der hauptamtlich im Dienst der Kirche stehenden Personen nun eine Anmeldefreiheit für Zusammenkünfte der im Dienst der Kirche stehenden Personen festgelegt. Damit wurde auch früheren Anregungen der Kirchen entsprochen.

Zum weiteren Text der neuen VAVO hatte der Vorstand der Konferenz dem Staatssekretär für Kirchenfragen noch einige Fragen unterbreitet.

Zur VAVO hat die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatssekretär für Kirchenfragen, am 20.8.80 den Vertretern des Vorstandes der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen folgende Erläuterung gegeben, die auch den zuständigen Organen der Staatsmacht zugänglich gemacht wird:

Der Gesetzgeber beabsichtigte mit dem Erlaß der VAVO keine Einschränkung der kirchlichen Arbeit. Die Wirkungsmöglichkeiten der Kirchen sollen voll im bisherigen Umfang entsprechend bewährter Praxis erhalten bleiben. Ziel der VAVO sei es, im Sinne ihres § 1 Abs.3 politischen Mißbrauch von Veranstaltungen zu verhindern. Der im § 3 Abs.6c) verwendete Begriff 'Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter' bedeute für Auslegung und Anwendung der VAVO, daß es auf den Wesensinhalt, auf den vorherrschenden Inhalt einer Veranstaltung und ihre Zielrichtung ankomme.

Die im gleichen Absatz gebrauchte Formulierung 'im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehende Mitarbeiter und Laien' umfaßt den Personenkreis, der im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften handelt, d.h. einen eindeutigen kirchlichen Auftrag hat.

Die Mitwirkung von Ausländern im Sinne von § 5 Abs. 1 VAVO bedarf keiner besonderen Zustimmung der Staatsorgane, wenn der Betreffende dienstlich eingereist ist und bei der Beantragung bzw. der Erteilung der Einreise Genehmigung über den Staatssekretär für Kirchenfragen beabsichtigte Mitwirkung erkennbar war. Das entspricht der bisherigen Regelung.

Wir hoffen, daß mit der neuen Veranstaltungsverordnung und den vorgenannten Erläuterungen die Handhabung der letzten Jahre fortgeführt werden kann.

Kurt Domsch
Präsident
stellv. Vorsitzender

Dr. Werner Krusche
Bischof
Amt. Vorsitzender

Manfred Stolpe
Oberkonsistorialrat
Leiter des
Sekretariats

Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen
(Veranstaltungsverordnung - VAVO -) vom 30. Juni 1980

§ 1

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung sind Versammlungen oder andere organisierte Zusammenkünfte von Personen und öffentliche Darbietungen.

(2) Veranstaltungen dienen der Ausübung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, insbesondere auf umfassende Mitwirkung bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, der Entfaltung eines kulturreichen sozialistischen Gemeinschaftslebens und der weiteren Ausprägung der sozialistischen Lebensweise.

(3) Veranstaltungen dürfen den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften nicht widersprechen und die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen oder stören.

(4) Als Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Familienfeiern und andere, sich aus dem sozialistischen Zusammenleben ergebende Zusammenkünfte in Wohnungen oder auf Grundstücken der Bürger sowie in Gemeinschaftseinrichtungen von Mieter- und Wohngemeinschaften.

§ 2

(1) Veranstalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Veranstaltungen vorbereitet, organisiert oder durchführt. Beabsichtigen juristische Personen oder mehrere Personen eine Veranstaltung durchzuführen, ist zur Wahrnehmung der dem Veranstalter obliegenden Rechtspflichten ein Verantwortlicher einzusetzen.

(2) Der Veranstalter oder der Verantwortliche hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung Sorge zu tragen und während des Verlaufs der Veranstaltung ständig anwesend zu sein. Personen, die Rechtsverletzungen begehen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung stören, sind von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnehmerzahl darf das zugelassene Fassungsvermögen der Räumlichkeit nicht übersteigen.

(3) Der Veranstalter oder der Verantwortliche kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Rechtspflichten Ordnungskräfte einsetzen. Der Einsatz von Ordnungskräften hat zu erfolgen, wenn dies von der Deutschen Volkspolizei gefordert wird. Die Ordnungskräfte sind kenntlich zu machen.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten sind anmeldepflichtig. Öffentliche Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen im Freien sind erlaubnispflichtig.

(2) Anmeldepflichtige Veranstaltungen sind mindestens 5 Tage vor ihrer Durchführung durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei auf den dafür vorgesehenen Vordrucken schriftlich anzumelden.

Regelmäßige Veranstaltungen können auch durch Vorlage der Veranstaltungspläne bei der Deutschen Volkspolizei angemeldet werden.

(3) Der Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei kann für Räumlichkeiten, in denen anmeldepflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, widerruflich die Führung von Veranstaltungsbüchern anordnen. Die Eintragung der Veranstaltung gilt als Anmeldung nach Abs. 1.

(4) Erlaubnisse für Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens jedoch 10 Tage vor ihrer Durchführung, vom Veranstalter oder dem Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Die Antragstellung hat zu erfolgen:

- a) für Veranstaltungen, die innerhalb eines Kreises stattfinden, beim Volkspolizeikreisamt,
- b) für Veranstaltungen, die sich innerhalb eines Bezirkes über mehrere Kreise erstrecken, bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei,
- c) für Veranstaltungen, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, beim Ministerium des Innern.

(5) Von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht, außer für öffentliche Tanzveranstaltungen, sind ausgenommen:

- a) Veranstaltungen der politischen Parteien und der staatlichen Organe;
- b) Veranstaltungen
 - der in der Volkskammer vertretenen Massenorganisationen,
 - der staatlichen Einrichtungen, der volkseigenen Kombinate und Kombinatbetriebe, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, der sozialistischen Genossenschaften, der kooperativen Einrichtungen, der Kooperationsverbände und der kooperativen Vereinigungen,
 - der Ausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik und der Mieter- und Wohngemeinschaften zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten und im Freien;
- c) Sportveranstaltungen in Sportstätten sowie Sportveranstaltungen im Freien, die vom Deutschen Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesellschaft für Sport und Technik durchgeführt werden.

(6) Von der Anmeldepflicht sind weiterhin ausgenommen:

- a) Veranstaltungen
 - der Universitäten, Akademien, Hoch- und Fachschulen,
 - der Massenorganisationen und der auf Grund von Rechtsvorschriften tätigen gesellschaftlichen Kommissionen und Aktive zur Wahrnehmung der sich aus ihrer Zweckbestimmung ergebenden Aufgaben in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;
- b) kulturelle Veranstaltungen der Theater, Museen, Varietés, Kabarets, Zirkusse, Filmtheater und ähnlicher staatlicher Einrichtungen in ihren eigenen oder von ihnen regelmäßig genutzten Räumlichkeiten;
- c) Veranstaltungen mit ausschließlich religiösem Charakter der beim zuständigen staatlichen Organ erfaßten Kirchen und Religionsgemeinschaften und Zusammenkünfte der in ihrem Dienst stehenden Personen, wenn sie in eigenen oder von ihnen zu Veranstaltungen ständig genutzten Räumlichkeiten und von im Dienst der Kirchen und Religionsgemeinschaften stehenden Mitarbeitern und Laien durchgeführt werden.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben. - (Fußnote: Z.Zt. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

§ 4

(1) Werden im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen Maßnahmen der Verkehrsregelung, Absperrung u. dgl. notwendig, so hat die Anmeldung bzw. die Beantragung der Erlaubnis gemäß § 3 mindestens 4 Wochen vor Durchführung der Veran-

staltung zu erfolgen.

(2) Über Veranstaltungen, die von der Anmelde- bzw. Erlaubnispflicht ausgenommen sind, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei mindestens 4 Wochen vor Durchführung zu informieren, wenn Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderlich sind.

§ 5

(1) Die Vorbereitung, Organisierung und Durchführung von Veranstaltungen durch Ausländer sowie deren Mitwirkung bedürfen der vorherigen Zustimmung des staatlichen Organs, dessen Aufgabenbereich durch den Charakter und die Zielstellung der Veranstaltung berührt wird. Die Zustimmung ist durch den Veranstalter oder den Verantwortlichen zu beantragen.

(2) Die Zustimmung gemäß Abs.1 ist nicht erforderlich, wenn die Durchführung der Veranstaltung auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen erfolgt oder Verträge oder eine Einladung eines staatlichen Organs, einer staatlichen Einrichtung, eines wirtschaftsleitenden Organs, einer politischen Partei, einer in der Volkskammer vertretenen Massenorganisation, des Deutschen Turn- und Sportbundes der Deutschen Demokratischen Republik oder der Gesellschaft für Sport und Technik vorliegen.

§ 6

(1) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, hat zu gewährleisten, daß die Räumlichkeiten baulich geeignet sind und sich in einem hygienisch einwand- und brandschutzgerechten Zustand entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften befinden. Der Nachweis darüber ist der Deutschen Volkspolizei und den anderen staatlichen Organen auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Der Verantwortliche für Räumlichkeiten hat sich vor Durchführung der Veranstaltung davon zu überzeugen, daß der Veranstalter oder der Verantwortliche seinen Rechtspflichten zur Anmeldung der Veranstaltung nachgekommen ist bzw. die Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorliegt.

§ 7

(1) Sofern für bauliche Anlagen, für Handlungen und Tätigkeiten, für die Aufführung von Werken u. dgl. Freigaben, Zustimmungen oder Erlaubnisse entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften durch andere staatliche Organe erforderlich sind, müssen diese auf Verlangen der Deutschen Volkspolizei bei der Anmeldung der Veranstaltung bzw. Beantragung der Erlaubnis zur Durchführung der Veranstaltung vorgelegt werden.

(2) Ist in anderen Rechtsvorschriften für bestimmte Veranstaltungen eine Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei vorgesehen, ist über diese bei der Erteilung der Erlaubnis nach dieser Verordnung mit zu entscheiden.

§ 8

(1) Die Deutsche Volkspolizei ist befugt, an den Veranstalter oder den Verantwortlichen sowie an den Verantwortlichen für Räumlichkeiten, in denen Veranstaltungen durchgeführt werden, zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften und zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Auflagen zu erteilen oder Forderungen zu stellen sowie deren persönliche Vorsprache zwecks Auskunftserteilung zu verlangen.

(2) Die zuständigen staatlichen Organe sind befugt, die für die Zustimmung gemäß § 5 Abs.1 erforderlichen Auskünfte zu fordern und Auflagen zu erteilen sowie in die Veranstaltungsbücher Einsicht zu nehmen.

(3) Eine Veranstaltung, die den Grundsätzen und Zielen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widerspricht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, nicht angemeldet wurde oder für die keine Erlaubnis vorliegt, kann durch die Deutsche Volkspolizei untersagt oder aufgelöst werden. Das gleiche gilt, wenn Auflagen oder Forderungen nicht nachgekommen wird.

§ 9

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter bzw. Verantwortlicher

- a) eine Veranstaltung nicht anmeldet oder ohne Erlaubnis durchführt,
 - b) bei der Anmeldung einer Veranstaltung oder Beantragung einer Erlaubnis zur Durchführung einer Veranstaltung unwahre Angaben macht,
 - c) duldet bzw. begünstigt, daß durch die Veranstaltung die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt oder gestört wird oder den erteilten Auflagen oder gestellten Forderungen bzw. dem nach § 2 Abs. 3 geforderten Einsatz von Ordnungskräften nicht nachkommt,
 - d) die nach § 5 Abs. 1 erforderliche Zustimmung nicht einholt, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.
- (2) Ebenso kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden, wer
- a) als Verantwortlicher für Räumlichkeiten zuläßt, daß eine Veranstaltung ohne erforderliche Anmeldung bzw. Erlaubnis zur Durchführung kommt.
 - b) an einer Veranstaltung teilnimmt, obwohl er Kenntnis hat, daß die Veranstaltung untersagt wurde oder rechtswidrig zur Durchführung kommt oder den zur Auflösung einer Veranstaltung gestellten Forderungen nicht Folge leistet,
 - c) eine Veranstaltung stört oder in anderer Weise ihre Vorbereitung oder Durchführung beeinträchtigt oder dazu auffordert.
- (3) Ist durch eine vorsätzliche Handlung gemäß den Absätzen 1 und 2 die staatliche oder öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigt oder gestört worden oder wurde die Handlung wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (4) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit benutzt werden oder auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben den in den Absätzen 1 und 2 genannten Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.
- (5) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei und bei Zuwiderhandlungen gemäß § 5 Abs.1 auch den Vorsitzenden der Räte der Kreise und Bezirke.
- (6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.
- (7) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl.I Nr.3 S.101).

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 11

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl.II 1971 Nr.10 S.69) in der Fassung der Ziff.4 der Anlage zur Verordnung vom 11. September 1975 zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen (GBl.I Nr.38 S.654) außer Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1980

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

27) G. Nr. /1458/ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1981

Im Jahre 1981 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (4.März 1981), der Ostermontag (20.April 1981), Christi Himmelfahrt (28.Mai 1981), das Reformationsfest (31. Oktober 1981) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (18.November 1981) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 26.Juli 1981, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, und die Kollekte des 26.Dezember 1981, die für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, werden nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche bzw. diakonische Arbeit im Kirchenkreis diese Kollekteneingesammelt werden sollen, damit bei der Abkündigung empfehlende und begründete Hinweise gegeben werden können. Die beiden Kollekten werden an die vom Landes-superintendenten zu benennende Kirchenökonomie bzw. Kasse überwiesen. Gleichzeitig mit der Überweisung ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission
11. Januar (1.Sonntag nach Epiphania)
Für die Weltmission
25. Januar (3.Sonntag nach Epiphania)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Ev.Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
8. Februar (letzter Sonntag nach Epiphania)
Für die Christenlehre
22. Februar (Sexagesimä)
Für die diakonische Arbeit der Ev.Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
8. März (Invokavit)
Für die Vorbereitung und Durchführung des Lutherjubiläums
22. März (Okuli)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in der Landeskirche
5. April (Judika)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
17. April (Karf Freitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
20. April (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche
17. Mai (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche

28. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
31. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
7. Juni (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk in unserer Landeskirche
14. Juni (Trinitatis)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Ev.Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik
28. Juni (2.Sonntag nach Trinitatis)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
12. Juli (4.Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
26. Juli (6.Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß der Kirchenkreise
9. August (8.Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
23. August (10.Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in unserer Landeskirche
30. August (11.Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
13. September (13.Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre
27. September (15. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Konfessionskundliche Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
und
für den Kirchlich-Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung in Berlin-Weißensee
4. Oktober (Erntedanktag)
Für den missionarischen Dienst in den Gemeinden
18. Oktober (18.Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
25. Oktober (19.Sonntag nach Trinitatis)
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik
8. November (Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres)
Für das Diakonische Werk in unserer Landeskirche
22. November (Ewigkeitssonntag)
Für besondere Notstände in unserer Landeskirche
und
für die Kriegsgräberfürsorge

6. Dezember (2.Sonntag im Advent)

Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken, Strafgefangenen

25. Dezember (1.Weihnachtstag)

Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
und
für das Anna-Hospital in Schwerin

26. Dezember (2.Weihnachtstag)

Für die diakonische Arbeit im jeweiligen Kirchenkreis auf Beschluß der
Kirchenkreisleitungen.

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Die Sonderregelung für vakante oder verbundene Kirchgemeinden bleibt wie bisher.
(vgl. KA Nr. 10/11 1979, Seite 75/76).

Inhaltsverzeichnis

- 26) Erläuterungen zur Verordnung über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungsverordnung - VAVO -) vom 30.6.1980 (GB1. I Nr. 24 S. 235)
- 27) Kollektenliste für das Jahr 1981